



Beschlussvorlage

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Vorl.Nr.: V/2010/1862
Datum: 30.04.2010

~~TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3~~

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften	20.05.2010	öffentlich
Rat	28.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005 zu beschließen.

Begründung

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 22.03.2010 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 30.03.2009 beschlossen. Diese Änderungssatzung ist am 01.04.2010 in Kraft getreten.

Darüber hinaus wurde aus dem Jugendhilfeausschuss am 09.03.2010 im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung der Beitragssatzung der Stadt Hennef für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder angeregt, auch die Elternbeitragssatzung für die Offene Ganztagschule der Stadt Hennef mit Blick auf

- die untere Einkommensgrenze (künftig 15.000 € statt bisher 12.500 €) und
- die Geschwisterkindregelung (für das 1. und 2. Kind sind künftig 60 % statt bisher 50 % und ab dem 3. Kind 25 % des entsprechenden Beitrages zu zahlen statt bisher 0 €)

entsprechend anzugleichen.

Das Thema Beiträge für Kindertagesstätten soll in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.05.2010 behandelt werden.

Die Harmonisierung der Regelungen im Bereich der Kindertagespflege, Kindertagesstätten und Offenen Ganztagschulen ist sinnvoll. Eine entsprechende Anpassung ist daher erforderlich.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich im Einzelnen um:

- § 3 Abs. 1 Elternbeiträge
Berücksichtigung von Stiefelternteilen (analog Kindertagespflegegesetz)
- § 4 Abs. 4 Berechnung des Elterneinkommens
Wegfall der Geldbuße (Rechtsgrundlage entfallen)

Hennef (Sieg), den 30.04.2010

In Vertretung


Meyer
Erster Beigeordneter



Anlagen

- 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsgrundschule
- Synopse der o.g. Satzung

**5. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen
und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen und der
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005**

**vom (Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung der
Änderungssatzung)**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 28.06.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und des § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) vom 29.10.1991 (GV. NRW: S. 380) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NW S. 708ff.), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagsschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005 beschlossen:

1. In § 3 Abs.1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

Hierzu zählen auch Stiefelternteile, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

2. In § 3 Abs.1 wird die Beitragstabelle durch folgende Beitragstabelle ersetzt:

Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
EinkGr I	bis 15.000 €	0 €
EinkGr II	bis 25.000 €	35,00 €
EinkGr III	bis 37.000 €	65,00 €
EinkGr IV	bis 50.000 €	95,00 €
EinkGr V	bis 60.000 €	125,00 €
EinkGr VI	über 60.000 €	150,00 €

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) im Stadtgebiet Hennef, eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen der Stadt Hennef über die Förderungen der Kindertagespflege gewährt, so sind für das erste und das zweite Kind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben.
Für das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind 25 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben.

4. In § 4 Abs.4 entfällt Satz 1.

5. Diese Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den

Pipke
Bürgermeister

Derzeit gültige Satzung	Geänderte Satzung
<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt vom 21.02.2005</p>	<p style="text-align: center;"><u>5. Änderungssatzung</u> zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt vom 21.02.2005</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Offene Ganztagschule im Primarbereich und der Klassenstufen 5 und 6 der Förderschule</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">wie bisher</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">wie bisher</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Elternbeiträge</p> <p>(1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef werden monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge erhoben.</p> <p>Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler an der Offenen Ganztagschule an der Förderschule werden keine Elternbeiträge erhoben.</p> <p>Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Freibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Elternbeiträge</p> <p>(1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef werden monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge erhoben.</p> <p>Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schüler an der Offenen Ganztagschule an der Förderschule werden keine Elternbeiträge erhoben.</p> <p>Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. <u>Hierzu zählen auch Stiefelternteile, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.</u> Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Freibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>

Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Mon. Elternbeitrag
EinkGr I	bis 12.500 €	0 €
EinkGr II	bis 25.000 €	35,00 €
EinkGr III	bis 37.000 €	65,00 €
EinkGr IV	bis 50.000 €	95,00 €
EinkGr V	bis 60.000 €	125,00 €
EinkGr VI	über 60.000 €	150,00 €

~~(2) Ab dem zweiten Kind in der KITA, einem Hort oder der OGS in der Stadt Hennef wird der Elternbeitrag für beide Kinder auf 50 % des regulären Beitrages in jeder Einrichtung reduziert. Das dritte und die weiteren Kinder bleiben jeweils beitragsfrei.~~

[...]

Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Mon. Elternbeitrag
EinkGr I	bis 15.000 €	0 €
EinkGr II	bis 25.000 €	35,00 €
EinkGr III	bis 37.000 €	65,00 €
EinkGr IV	bis 50.000 €	95,00 €
EinkGr V	bis 60.000 €	125,00 €
EinkGr VI	über 60.000 €	150,00 €

(2) *Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) im Stadtgebiet Hennef, eine Einrichtung der offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen der Stadt Hennef über die Förderungen der Kindertagespflege gewährt, so sind für das erste und das zweite Kind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben.*

Für das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind 25 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben.

[...]

§ 4

Berechnung des Elterneinkommens

[...]

~~(4) Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Elterneinkommen können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden. Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.~~

§ 4

Berechnung des Elterneinkommens

[...]

(4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

§§ 5 - 9

Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Vollstreckung, Billigkeitsregelung, Auflösung, Inkrafttreten

§§ 5 - 9

wie bisher



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule

Aus den Fraktionen wurde die Vorlage weiterer Daten als Beratungsgrundlage gefordert.

Auf Antrag von Herrn Spanier (SPD-Fraktion) beschloss der Ausschuss bei Enthaltung der FDP-Fraktion einstimmig, keinen Beschluss zu fassen und den Beschluss in die Hauptausschusssitzung zu vertagen.

Die Verwaltung solle zur Hauptausschusssitzung weitere Daten vorlegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 01.06.2010

Schritfführer
Sandro Klenner